

Eingegangen

21. März 2016

Büro OB- StVA

Stadtverordnetenversammlung
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus				
Büro des Oberbürgermeisters				
Stammsachenangelegenheiten				
Empfang am:		21.03.2016		
Reg.-Nr. N:		34176		
Verteiler:				
OB	StVA	StV	StV	StV
X	X	X	X	X
Geschäftsbereich				
I	II	III	IV	
	X			
GBI, III, IV u. V.				

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Sie haben auf meine, von Ihnen mehrmals provozierte Aussage „Es reicht !!!“ in der Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 25.11.2015 beleidigt reagiert, aber leider keine bessernden Schlussfolgerungen gezogen. Auch die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung hat die Haltung zur Abwasserbeseitigungskostenverteilung nicht verändert.

Wann bekomme ich auf meine seit Oktober 2015 in jeder Stadtverordnetenversammlung gestellten Fragen eine wahrheitsgemäße Antwort?

Heute, am 30.03.2016?

Vor genau einem Jahr haben Sie bereits eine Antwort verweigert.

Welche Aufgabe hat Ihr Petitionsausschuss?

Alle bisher übergebenen Schreiben als „angebliche Antwort“ enthalten die Unwahrheit, sind Ausdruck von Arroganz, Gleichgültigkeit und gewollter Unwissenheit.

Ich war gem. Ihrer Empfehlung zur Detailklärung am 10.02.2016 zu einem Gespräch in der Stadtverwaltung bei Frau Reinschke und Herrn Krüger. Sie haben als Stadtverordnete die Prüfung abgelehnt und die Lügen der Vortragenden akzeptiert.

Da die Ausrede „OVG-Beschluss vom 13.11.2013“ nicht mehr herangezogen werden konnte, bestand ich konsequent auf klare Antworten.

Ergebnis: u.a.

- Es wurde bestätigt, dass keine materiellen Wirtschaftsgüter einer in „Erstherstellung“ befindlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit einem kalkulierten Gesamtwert von 199,3 Mio. €, dar. als Finanzierungsquelle u.a. 126,6 Mio. € Kanalanschlussbeiträge, vorhanden sind.
- Nach Unterlageneinsicht bewerte ich die dem OVG vorgelegte „Grobkalkulation“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als unvertretbar. U.a. 35 !!! Jahre Investitionszeitraum, nur 3,7 % Fördermittel, 63,5 % Beiträge, keine Kredite.
- Beim Einsatz der Beiträge für Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen an der Abwasserbeseitigungsanlage der LWG wird offensichtlich das KAG, z.B. § 8(4) Sätze 5. und 7. verletzt; insbes. der „... Vorteil der der Allgemeinheit“ wird nicht berücksichtigt.

Ich verfolge mit Verwunderung aufmerksam die in den Medien und mehreren Bürgerveranstaltungen vorgetragenen Versuche, den Frust und die Erwartungshaltung der Bürger durch falsche Versprechungen und Schuldzuweisungen auf andere (Land, Gerichte) zu umgehen.

Warum üben Sie keine Selbstkritik und beauftragen die Stadtverwaltung, allen Haus- und Grundstückseigentümern, den Alt- und Neuanschlößern, den Privaten und Gewerbetreibenden, die auf den Grundstücken lastenden Beiträge sofort und ohne neue Tricks zurück zu zahlen.

Wann heben Sie die Unrecht fördernden Satzungen auf ?

Ich habe am 24.04.2015 erstmals meine rechtswidrig auferlegte Beitragslast vom Oberbürgermeister zurückgefordert. Auf Mahnungen erhielt ich keine Antwort. Am 15.02.2016 habe ich in einem Widerspruch mit einer Variante (nur als Notlösung) der Rückzahlungsmöglichkeit begonnen und bis heute (4-Wochen-Frist) keine Antwort erhalten. Detaillierte Begründungen liegen Ihnen bereits vor.

Mit freundlichem Gruß



Rudolf Krause